

Aktuelle Hinweise zum Thema Flüssiggasversorgung

Bereits in den Hinweisen vom 08. Oktober 2014 wurde gebeten dass die individuelle Entscheidung derjenigen Bürgerinnen und Bürger, deren Grundstück im vom WWA festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen und die somit beim Lagern der wassergefährdenden Stoffe die Vorschriften der Anlagenverordnung beachten müssen, **die Entscheidung über die künftige Energieversorgung mit Bedacht treffen und nicht überstürzt oder gar unüberlegt Verträge schließen sollten**. Eine wichtige Entscheidungsgrundlage hierfür dürfte die Ermittlung der HW-100-Höhe am Objekt sein und - falls die Energieversorgung mit Heizöl - einem wassergefährdenden Stoff beibehalten werden soll - die Auflagen, die ein zertifizierter Sachverständiger festlegt.

Auch im Hinblick auf eine Flüssiggasversorgung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und Vorschriften hinsichtlich der Bedingungen, die bei einer Umrüstung der Energieversorgung auf Flüssiggas gelten, unbedingt zu beachten sind. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten nach wie vor sowohl bei ober- als auch unterirdischen Flüssiggasbehältern besondere Auflagen.

Aufgrund der bodenrechtlichen Relevanz ist für ober- und unterirdische Flüssiggasbehälter auch eine Zulassung nach § 78 WHG notwendig. Es bestehen besondere Anforderungen, die generell zu beachten sind, beispielsweise im Hinblick auf die Auftriebssicherung, die konstruktive Sicherung der Anlagen vor Treibgut und Seitendruck und die technische Ausführung der Bodenplatte. Es ist davon auszugehen, dass auch ein Nachweis hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen notwendig werden wird.

Voraussichtlich bis Ende der KW 46 wird die Gemeindeverwaltung sowohl über die expliziten Anforderungen, die beim Aufstellen bzw. Einbringen von ober- und unterirdischen Flüssiggastanks zu beachten sind sowie über das amtliche Antragsformular informiert.

Um sicherzugehen, dass die Vorschriften der Behörde erfüllt werden können, wird erneut gebeten, nicht voreilig zu handeln und noch abzuwarten, bis alle rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen bekannt sind. Ein Aufstellen sowohl von ober- als auch unterirdischen Flüssiggasbehältern erscheint der Gemeindeverwaltung zum jetzigen Zeitpunkt bedenklich, insbesondere im Hinblick auf die Stärke der Bodenplatte, der konstruktiven Anprallsicherung vor Treibgut und die Auftriebssicherung der Behälter. Es ist damit zu rechnen, dass bei unterirdischen Anlagen ein Nachweis der Auftriebssicherheit bis HW100 gefordert werden wird, so dass mit Druckhöhen bis HW100 zu rechnen wäre. Ob unterirdische Gastanks in der Nähe von Mauern und Deichen zulässig sein werden, kann von der Gemeindeverwaltung noch nicht zweifelsfrei bestätigt werden; die Sachbearbeiterin geht davon aus, dass dies im 50-m-Bereich nicht möglich sein wird.

Deshalb nochmals die dringende Bitte: Lassen Sie im Überschwemmungsbereich der Donau derzeit weder ober- noch unterirdische Flüssiggasbehälter aufstellen. Sofort wenn alle Voraussetzungen und Auflagen vorliegen, werden die Bürgerinnen und Bürger, deren Häuser im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen, informiert!

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, 04.11.2014

gez.

Barbara Mendi